



KORPORATION OBERÄGERI

MITTELDORFSTRASSE 2 6315 OBERÄGERI
TELEFON 041 750 13 31 FAX 041 750 24 43
INTERNET WWW.KORPORATION-OBERAEGERI.CH
E-MAIL INFO@KORPORATION-OBERAEGERI.CH

Platzordnung Bootstrockenplatz Seeplatz, 6315 Oberägeri

1. Das Areal des Bootstrockenplatzes ist öffentlich zugänglich. Der Steg darf von allen benutzt werden. Bootsführende Personen dürfen jedoch beim Ein- und Auswassern nicht behindert werden.
2. Die Platzaufsicht obliegt der Korporation Oberägeri.
3. Das Ein- und Auswassern von Gästebooten ist erlaubt, sofern es die Platzverhältnisse zulassen. Der Bootstrailer ist zwingend auf einem der gebührenpflichtigen Bootstrockenplätze Nr. 20 oder 21 abzustellen. (Zentrale Parkuhr)
4. Unbefugten ist es verboten, die Boote zu betreten oder zu verschieben.
5. Es dürfen keine Veränderungen am Platz vorgenommen werden. Gestelle für SUP, Kajaks, Kanus, etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Korporation Oberägeri erstellt werden.
6. Hunde sind auf dem ganzen Areal unter Kontrolle zu halten und es gilt eine Leinenpflicht.
7. Wer die Anlage benützt, wird gebeten, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
8. Wer Personen- oder Sachbeschädigungen verursacht, wird dafür haftbar gemacht.
9. Das signalisierte Fahr- und Parkverbot auf dem Seeplatz ist, mit Ausnahme zum Ein- und Auswassern von Booten sowie des Zubringerdienstes, strikte einzuhalten. Innerhalb des Fahrverbotes ist jegliches parkieren von Motorfahrzeugen untersagt. Motorfahrzeuge (inkl. Mofas) sind auf den Parkplätzen beim Seeplatz Oberägeri abzustellen.

Diese Platzordnung gilt als Bestandteil des Mietvertrages.

KORPORATION OBERÄGERI

Oberägeri, 20. Oktober 2020